

Beitragsordnung des Vereins SolidarMobil e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ist in Anhang 1 beschrieben.
- (2) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (3) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung umfasst alle Mitglieder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 5 Fälligkeiten

Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres in einem Betrag fällig. Bei Eintritt innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres wird der Beitrag nach Monaten vom Eintritt bis zum Ende eines Geschäftsjahres berechnet und in einem Betrag fällig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie alle sonstigen Beiträge werden entweder fristgerecht durch das Mitglied überwiesen oder mit Lastschriftverfahren eingezogen. Für Zahlungen mittels Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Rücklastschriftgebühren, die nicht von SolidarMobil e.V. zu verantworten sind, hat das Mitglied zu tragen. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Kontoverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Mangels SEPA-Lastschrift fehlende oder nicht realisierbare Bankeinzüge ziehen Rücklastgebühren nach sich, die vollumfänglich dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Härtefälle

(1) Der Vorstand hat die Möglichkeit auf Antrag des Mitgliedes den zu erbringenden Beitrag (siehe § 2) ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Zur Bewertung darf der Vorstand Nachweise der gesundheitlichen bzw. finanziellen Situation verlangen. Die Vereinbarung gilt für ein Geschäftsjahr.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Sonderumlagen

Über eine Sonderumlage und deren Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 9 Änderungen

Über alle Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 15.01.2025 in Kraft.

Anhang 1 zur Beitragsordnung,

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2025

Mitgliedergruppe	Mitgliedsbeitrag	
	Monat	Jahr
Einzelmitglied	2,50 €	30,00 €
Familienbeitrag	3,75 €	45,00 €

Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Freiwillige Beiträge über diese Mindestbeiträge hinaus werden am Ende des Geschäftsjahres per Spendenbescheinigung quittiert.

Bei unterjährigem Beginn/Ende der Mitgliedschaft sind die Beiträge entsprechend der Anzahl der Monate fällig, siehe § 5 Beitragsordnung.

Bankverbindung SolidarMobil e.V.

wird per E-Mail mitgeteilt, sobald eingerichtet (Eintragung Registergericht ausstehend). Erst dann sind die Mitgliedsbeiträge anteilig für 9 Monate 2025 zur Zahlung fällig.